

Merkblatt

Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit

§ 21 BtOG

Voraussetzungen für die Führung einer Betreuung als ehrenamtlicher Betreuer ist die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit.

Zur Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit und zum Ausschluss des Vorliegens von Ausschlussgründen haben alle ehrenamtlichen Betreuer folgende Unterlagen vorzulegen:

1. **Führungszeugnis der Belegart „OB“** nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz zur Vorlage bei der Betreuungsbehörde
Das Führungszeugnis beantragen Sie direkt beim Bürgerbüro/ Rathaus an Ihrem Wohnort. Es soll dann an folgende Adresse übersandt werden:

Landratsamt Tuttlingen
Betreuungsbehörde
Name der zuständigen Sachbearbeiterin in der Betreuungsbehörde
Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen

Den Nachweis zur Gebührenbefreiung erhalten Sie von der Betreuungsbehörde. Wenn Sie diesen bei der Beantragung des Führungszeugnisses vorlegen, ist das Führungszeugnis kostenfrei.

2. **Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis** nach § 882b der Zivilprozessordnung, welche nicht älter als 3 Monate sein soll.
Die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis können Sie online über die Website **www.vollstreckungsportal.de** beantragen. Bitte klicken Sie hierzu auf das Feld „Registrierung Auskunft“ und geben Sie Ihre persönlichen Daten ein. Sie bekommen eine PIN-Nummer auf dem Postweg zugeschickt, mit welcher Sie die weitere Beantragung vornehmen können.

Sobald Sie das Schreiben mit der PIN-Nummer erhalten haben, folgen Sie bitte den Anweisungen in diesem Schreiben.

Bei der Anmeldung im Vollstreckungsportal wählen Sie bitte als Einsichtsgrund im Auswahlmenü **„um gesetzliche Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen“** aus. Die folgenden drei Eingabefelder werden automatisch befüllt. Ergänzen Sie anschließend die übrigen Angaben unter Beachtung der weiteren Hinweise auf der Seite. Klicken Sie abschließend auf den Button „Suchen“, um die Suche auszuführen. Es entstehen keine Kosten.

Bitte senden Sie der Betreuungsbehörde die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis nach Erhalt zu. Beim Betreuervorschlag durch die Betreuungsbehörde an das Gericht darf das Führungszeugnis sowie das Schuldnerverzeichnis nicht älter als 3 Monate sein.

Die Eignung des Betreuers wird im Einzelfall von der Betreuungsbehörde geprüft. Eine Person, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Volljährigen hat, soll nur dann zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden, wenn sie mit dem Verein für Betreuung e.V. im Landkreis Tuttlingen eine Vereinbarung über die Begleitung und Unterstützung geschlossen hat.

Die Daten der ehrenamtlichen Betreuer mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung zu den Betreuten werden nach Eingang des Betreuungsbeschlusses bei der Betreuungsbehörde an einen anerkannten Betreuungsverein am Wohnort des ehrenamtlichen Betreuers übermittelt.